

## Allgemeine Bemerkungen (Fortsetzung).

Für Frühjahr und Herbst in den Vorsafen von L. 6 — 9 je nach Qualität des  
Grases,  
im Sommer auf den Bergen oder Alpen von „ 5 — 8.  
zusammen von L. 11 bis 17.

Die Vorsafen werden in der Regel vom 25. Mai hinweg, im Frühjahr, und vom 21. Herbstmonat hinweg, im Spätjahr bezogen. Die Abfahrt ab den Bergen ist herkömmlich festgesetzt auf den 21. September, als dem Tag Rüh-scheid genannt; wegen Mangel an Gras muß aber gewöhnlich noch früher abgezogen werden — durchschnittlich auf Mitte Herbstmonat.

Aus Beobachtungen erfahrener Männer scheint eine allmähliche Verwilderung dieser Alpen unzweifelhaft. Die Nähe der Felsen, das Herabrollen von Steinen aus den verwitterten Gebirgen und die allzustarke Besetzung dieser Alpen, deren Seyung durchschnittlich wenigstens um ein Achel, bei vielen sogar um ein Viertel zu hoch angeschlagen, sind die wesentlichsten Ursachen dieser Verwilderung. Die Einsicht bricht sich nur langsam Bahn, daß das wohlverstandene Interesse der Alpenbesitzer erfordere, daß die Alpen nicht so übermäßig mit Vieh beladen werden, wodurch regelmäßig Mangel an Futter eintritt. Das Zunehmen der Bevölkerung nöthiget mehr Erdspeisen, hauptsächlich Erdäpfel, zu pflanzen, welches viel Erdreich und Dünger erfordert; daher denn auch die Ueberwinterung des Viehes je länger je mehr sich vermindert und zur Sommerung um so mehr Vieh von außen herein genommen wird.

Die Seyung der den Wallisern angehörenden Berge konnte hier nur approximativ angegeben werden, indem genaue Ordnung in ihrer Administration vermißt wird und richtige Angaben von denselben nicht erhältlich sind.

Schließlich wird angezeigt, daß hier die Entfernungen vom Amtssitze vom Dorfe Saanen hinweg auf den gewöhnlichen Viehzugwegen berechnet sind.

Ein Acker von 180 Latten zu 16 Quadrat-Schuh in der Landschaft Saanen ist gleich 36999,17 Schweizer-Quadrat-Fuß oder annähernd 120 Saanen-Acker gleich 111 Schweizer-Fucharten.

## Amtsbezirk Schwarzenburg.

Hier wird unter einem Kuhrecht, Rind- oder Rinders-Weidrecht verstanden ein 2 bis 3jähriges Rind oder eine Kuh.

Unter halber Sommerung versteht man eine Zeit von 9 bis 10 Wochen, welche Zeit an mehreren Orten oder Weiden zur Hälfte im Frühling, bis den 3. Juli, und zur Hälfte im Herbst, nach dem 3. September, begriffen ist; an andern Orten aber zwischen diesen beiden Zeiten, vom 3. Juli bis 3. September begriffen ist. Weiden, welche in den erstern zwei Zeiträumen benutzt oder geätzt werden, nennt man mehrentheils Vorsafen, und diejenigen, welche im Sommer geätzt werden, Berge. — Ganze Sommerung werden diese drei Zeiten zusammen benennt.